

**Ordnung  
für das Aufbaustudium und die Prüfung  
"Konzertexamen"  
am Fachbereich Musik der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 24. April 1996**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 44, S. 1936]*

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. Mai 1995 die folgende Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung im Konzertexamen beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 15. März 1996, Az.: 15723, Tgb.Nr.: 952/95, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Ziel des Studiums,  
Zweck der Prüfung,  
Prüfungsurkunde

- (1) Das Studium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll den Absolventen durch eine Vertiefung und Vervollkommnung seiner im Rahmen des vorausgehenden Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten zur Konzertreife führen.
- (2) Die Prüfung "Konzertexamen" dient dem Nachweis, dass der Bewerber technisch und künstlerisch in der Lage ist, als Solist bzw. Kammermusiker den Anforderungen im öffentlichen Konzertleben in besonderer Weise zu entsprechen.
- (3) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat die Prüfungsurkunde "Konzertexamen".

**§ 2**

Feststellung der erforderlichen Vorbildung  
und der besonderen Eignung  
für den Aufbaustudiengang

- (1) In das Aufbaustudium können nur Studierende aufgenommen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.
- (2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die über ein abgeschlossenes Studium in einem der folgenden Studiengänge am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an einer Hochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut in Deutschland oder über ein anderes inhaltlich und qualitativ gleichwertiges mindestens dreijähriges Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung des Hochschulbereichs (tertiärer Sektor) außerhalb Deutschlands verfügen:
1. bei Wahl eines im Diplomstudiengang "Orchestermusiker" des Fachbereichs Musik vertretenen Hauptfachinstruments:
    - "Diplom-Orchestermusiker" oder vergleichbarer Studiengang mit künstlerischem Abschluss;

2. bei Wahl eines der Fächer "Klavier" und "Gesang":

- entsprechender Studiengang mit künstlerischem Abschluss, in Ausnahmefällen in einem entsprechenden Diplom-Musiklehrer-Studiengang;

3. bei Wahl eines der Fächer "Orgel" oder "Orgelimprovisation":

- "Kirchenmusik" (A-Examen).

(3) Die für die Aufnahme in den Aufbaustudiengang erforderliche besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- überdurchschnittliche technische und künstlerische Fertigkeiten,
- Ausbaufähigkeit der technischen und künstlerischen Fertigkeiten,
- differenzierte gestalterische und interpretatorische Fähigkeiten,
- künstlerische Ausstrahlung.

(4) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 3 wird durch eine Auswahlkommission auf Grund eines künstlerischen Vortrags im Zusammenhang mit der Bewerbung um Zulassung zum Aufbaustudium "Konzertexamen" festgestellt. Die Auswahlvorträge finden in der Regel zu festgelegten Terminen einmal im Semester statt; im Bedarfsfall können Auswahlvorträge auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Auswahlvorträgen setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens am 1. Juni für das folgende Wintersemester oder spätestens am 1. Januar für das folgende Sommersemester beim Dekan des Fachbereichs eingegangen sein muss. Kandidaten, die Studiengänge nach Absatz 2 Nr. 1-3 am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität mit der Note "sehr gut" (1,0) im Hauptfach und dem Zusatz "Zulassung zum Konzertexamen" absolviert haben, kann dieser Nachweis erlassen werden.

(5) Die Auswahlkommission wird vom Dekan des Fachbereichs "Musik" bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der Professor am Fachbereich "Musik" sein soll, und mindestens zwei weiteren in der Lehre Tätigen: davon muss mindestens ein Mitglied ein hauptamtlich Lehrender am Fachbereich "Musik" für das Studienfach sein, um das sich der Kandidat gemäß § 4 Abs. 1 bewirbt. In begründeten Einzelfällen, über die jeweils der Fachbereichsrat entscheidet, kann dieses Mitglied statt eines hauptamtlichen am Fachbereich Musik Lehrenden auch eine Person sein, die eine langjährige, selbständige und eigenverantwortliche Lehre am Fachbereich Musik ausübt, über besondere künstlerische Fähigkeiten verfügt und eine langjährige Berufspraxis nachweisen kann.

(6) Der Dekan lädt die Bewerber schriftlich zu den Auswahlvorträgen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint der Bewerber zu dem Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht er den Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt ihm der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(7) Der Auswahlvortrag ist fachbereichsöffentlich. Er dauert 10-15 Minuten. Vor Beginn des Vortrags ist der Auswahlkommission eine Aufstellung der vorzutragenden Literatur vorzulegen.

(8) Über den Auswahlvortrag ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- der Name des Bewerbers,
- das Datum des Termins des Auswahlvortrags,
- die vorgetragene Literatur,
- die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 3 genannten Kriterien.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(9) Der Dekan teilt das Ergebnis des Auswahlvortrags den Bewerbern schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für einen Bewerber, der nach Maßgabe von Absatz 6 Satz 2 als nicht geeignet gilt.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit zur Ablegung der Prüfung beträgt vier Semester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums "Konzertexamen" sind Pflichtveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden (jeweils 2 SWS pro Semester) im gewählten Studienfach erforderlich; ist als Studienfach das Fach "Gesang" gewählt, erhöht sich der Gesamtumfang um 4 Semesterwochenstunden im Fach "Korrepetition" (jeweils 1 SWS pro Semester).

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, während der ersten drei Semester des Aufbaustudiums an je zwei Orchester- und zwei repräsentativen Kammermusikprojekten teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an einem oder an beiden Orchesterprojekten durch die Teilnahme an einem oder zwei weiteren Kammermusikprojekten ersetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.

(4) Studierende mit einem nicht orchesterfähigen Hauptfach müssen, abweichend von Absatz 3, während der ersten drei Semester des Aufbaustudiums insgesamt vier Nachweise der Teilnahme an Projekten auf dem Gebiet der Kammermusik oder über die Teilnahme an repräsentativen Ensembleprojekten erbringen.

(5) Künstlerische Leistungen, die Studierende während ihres Aufbaustudiums im Rahmen eines künstlerischen Praktikums oder eines künstlerischen Engagements erbringen, können auf die Nachweise gemäß Absatz 3 und 4 angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. § 5 ist anzuwenden.

(6) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das gewählte Studienfach.

### § 4 Studienfach und Prüfungsfach

(1) Studienfach ist nach Wahl des Kandidaten eines der im Studiengang "Diplom-Orchestermusiker" am Fachbereich Musik der Universität Mainz vertretenen Hauptfach-Instrumente oder eines der Fächer "Klavier", "Gesang", "Orgel" und "Orgelimprovisation". Das gewählte Studienfach ist bei der Bewerbung um Zulassung zum Aufbaustudium "Konzertexamen" gemäß § 2 Abs. 4 anzugeben.

(2) Prüfungsfach ist das gewählte Studienfach.

### § 5 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in

den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums "Konzertexamen" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig vor Beginn des Kurses unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des entsprechenden Faches.

(5) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt vom Amt wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als dem Vorsitzenden, dem Leiter des Studienganges "Diplom-Orchestermusiker", zwei weiteren Professoren oder Hochschuldozenten, einem Studierenden, einem künstlerischen Mitarbeiter sowie einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Musik. Sie und die jeweiligen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommission. Er kann diese Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass die Prüfung am Ende des vierten Semesters abgelegt werden kann. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7  
Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommission nimmt die Prüfungen ab und bewertet die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, dem Leiter des Studiengangs "Diplom-Orchestermusiker", dem Fachlehrer des Kandidaten, mindestens einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, das das zu prüfende oder ein verwandtes Fach vertritt, sowie einem weiteren fachkundigen Prüfer, der nicht unbedingt dem Kollegium des Fachbereichs angehören muss.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Festlegung der Bewertung gemäß § 14 ist eine einfache Mehrheit erforderlich: bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Prüfer kann nur sein, wer eine selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik, einem anderen Fachbereich der Universität oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut ausübt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses geeignete Vertreter.
- (6) Für die Prüfer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8  
Frist für die Meldung zu den Prüfungen,  
Prüfungstermine,  
Ausnahmeregelung für behinderte Studierende

- (1) Die Prüfung soll am Ende des vierten Semesters des Aufbaustudiums abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung muss in einem Sommersemester spätestens am 1. Mai und in einem Wintersemester spätestens am 1. Dezember beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein; Näheres hierzu regelt § 11 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9  
Versäumnis, Rücktritt,  
Unterbrechung der Prüfung

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes, verlangt werden. Werden die angeführten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben gültig, wenn die restlichen Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Krankheit erbracht werden.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 10

### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden: in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird die Prüfung auf Grund eines Täuschungsversuches als nicht bestanden bewertet oder wird der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Mitteilung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Für das weitere Verfahren gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

## II. Prüfung "Konzertexamen"

## § 11

### Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zulassung zum Aufbaustudium "Konzertexamen" gemäß § 2 Abs. 1.

Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums des Aufbaustudiums "Konzertexamen" von vier Semestern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität, an einer Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte in Deutschland; die beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester (einschl. dem Semester, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgt) müssen am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz absolviert sein.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung Konzertexamen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob und mit welchem Erfolg und in welchem Studienfach er sich bereits einer Prüfung für das "Konzertexamen" oder einer vergleichbaren Prüfung an einer Hochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut in Deutschland unterzogen hat, oder ob er für eine solche Prüfung den Prüfungsanspruch verloren bzw. oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

ein Verzeichnis sämtlicher während des Aufbaustudiums erarbeiteten Werke,

ein Prüfungsprogramm, das den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 entspricht.

## § 12

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. der Kandidat in demselben Hauptfach den Anspruch für eine Prüfung für das "Konzertexamen" oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte in Deutschland verloren hat oder sich in einem schwebenden Verfahren für eine solche Prüfung befindet oder sich ihr bereits unterzogen hat,
4. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat,
5. das unter § 11 Abs. 2 Nr. 4 geforderte Literaturverzeichnis insofern Ausbildungslücken erkennen lässt, als nicht alle für das Fach relevanten Stilbereiche abgedeckt werden,
6. das gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 vorgelegte Prüfungsprogramm den Anforderungen gemäß der Anlage nicht entspricht.

(3) Dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

### § 13 Gliederung und Dauer, Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsleistungen, die in einem zeitlichen Abstand von etwa sechs Wochen liegen sollen:

Teil A: ein fachbereichsinternes Vorspiel,

Teil B: ein öffentliches Konzert.

Die Prüfung dauert in Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfungsfach:

– im fachbereichsinternen Teil (A) in der Regel 40-60 Minuten, im Fach "Orgelimprovisation" in der Regel 20 Minuten:

– im öffentlichen Konzert (Teil B) in der Regel 45-75 Minuten.

Näheres ist in Anhang I geregelt:

(2) Leitender Grundsatz für die Programmgestaltung beider Prüfungsteile ist gattungsmäßige und stilistische Vielfalt. Die Anforderungen der Prüfungen für jedes Prüfungsfach ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Die Zulassung zum öffentlichen Konzert (Teil B) setzt voraus, dass das interne Vorspiel (Teil A) bestanden ist.

(4) Über den Verlauf der jeweiligen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen des Kandidaten, der Prüfer und des Protokollführenden sowie Beginn und Ende der Prüfung, Prüfungsinhalt und die Bewertung der Prüfungsleistung festzuhalten.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtbewertung und Prädikat

(1) Die Prüfungsleistungen werden jeweils für die beiden Prüfungsteile A und B wie folgt bewertet:

– "bestanden",

– "nicht bestanden".

Für das Zustandekommen der Bewertung ist § 7 Abs. 3 anzuwenden.

(2) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Bewertung der beiden Prüfungsteile gemäß § 15 Abs. 1. Bei überragender Leistung im öffentlichen Konzert (Teil B) kann als Gesamtbewertung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.

### § 15

#### Bestehen bzw. Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

### § 16

#### Prüfungsurkunde

(1) Ist die Prüfung bestanden, wird dem Kandidaten eine Prüfungsurkunde ausgestellt (s. Anhang II). Sie enthält das absolvierte Studienfach und die Gesamtbewertung gemäß § 14 Abs. 2.

(2) Auf Antrag des Kandidaten wird in die Urkunde ein Vermerk aufgenommen, aus dem die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer hervorgeht.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan, vom Leiter des Studiengangs "Diplom-Orchestermusiker" und vom Fachlehrer unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde.

### **III. Schlussbestimmungen**

### § 17

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsurkunde ausgeschlossen.

### § 18

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten (einschließlich der Prüfungsprotokolle) nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 24. April 1996

Universitätsprofessor Lutz Dreyer  
Dekan des Fachbereichs Musik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### Anhang I

#### **Dauer und Anforderungen der Prüfung**

Konzerte mit Orchesterbegleitung sind auswendig vorzutragen.

Das öffentliche Konzert findet in Form eines Soloabends statt, das Programm soll schwierige Werke der wichtigsten Epochen enthalten.

#### **1. Klavier**

- a) Internes Vorspiel (Dauer in der Regel 60 Minuten):
  - Zwei Konzerte aus verschiedenen Epochen
- b) Öffentliches Konzert (Dauer mindestens 70 Minuten)

#### **2. Orgel**

- a) Internes Vorspiel (Dauer in der Regel 60 Minuten):
  - Vortrag eines Programms mit schwierigen Werken der wichtigsten Epochen.
- b) Öffentliches Konzert (Dauer mindestens 70 Minuten).

#### **3. Orgelimprovisation**

- a) Internes Vorspiel (ohne Vorbereitungszeit; Dauer in der Regel 20 Minuten):
  - Zwei Improvisationen nach Vorlage
- b) Öffentliches Konzert (nach 45minütiger Vorbereitungszeit ohne Instrument: Dauer mindestens 60 Minuten):
  - Barockform,
  - klassischer Sonatensatz,
  - Improvisation über ein gregorianisches Thema,
  - Improvisation in Kompositionsstilen des 20. Jahrhunderts,
  - Freie Improvisation über ein aus dem Publikum vorgegebenes Thema.

#### **4. Gesang**

- a) Interner Vortrag (Dauer in der Regel 45 Minuten):
  - Aus dem Repertoire, das mindestens einen vollständigen Liederzyklus, eine Bach-Solokantate, eine Konzertarie von Mozart und 5 Oratorienpartien umfassen muss.
- b) Öffentliches Konzert (Dauer mindestens 60 Minuten).

#### **5. Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass**

- a) Internes Vorspiel (Dauer in der Regel 60 Minuten):
  - Zwei Konzerte aus verschiedenen Epochen.
- b) Öffentliches Konzert (Dauer mindestens 70 Minuten).

**6. Querflöte/Oboe/Klarinette/Fagott**

- a) Internes Vorspiel (Dauer in der Regel 45 Minuten):
  - Zwei Konzerte aus verschiedenen Epochen.
- b) Öffentliches Konzert (Dauer mindestens 60 Minuten).

**7. Horn/Trompete/Posaune**

- a) Internes Vorspiel (Dauer in der Regel 40 Minuten):
  - Zwei Konzerte aus verschiedenen Epochen.
- b) Öffentliches Konzert (Dauer mindestens 45 Minuten).

Anhang II  
(Muster der Urkunde gemäß § 16)

**JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT  
MAINZ**

**FACHBEREICH MUSIK**

**URKUNDE**

über die Prüfung

**KONZERTEXAMEN**

im Fach

"Fach"

Herr "Vorname, "Name"

geboren am "Geburtsdatum"

in "Geburtsort"

hat sich nach einem ordnungsgemäßen  
Aufbaustudium der Prüfung unterzogen und

diese am "Zeugnisdatum"

mit der

"Gesamtnote"

bestanden

Mainz, den  
Fachbereichs)

"Zeugnisdatum"

(Siegel des

---

(Leiter des Studiengangs  
Musik)  
Orchestermusik)

(Fachlehrer)

(Dekan des Fachbereichs)